

## Artikel 1.

Die zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesamtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen Verhuf eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Gesamt-Vereine auf der Grundlage der darüber unter dem 22sten und 30sten März d. J. abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besondern Verhältnisse folgenden Maßgaben, auch auf die Thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Gesamtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleiche Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesamtvereins, theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen gefundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

## Artikel 2.

In dem Gesamt-Vereine, welchem die Lande und Landestheile des Thüringischen Vereins sich anschließen, sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

## Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesamtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinslieder bewilligt werden.